

1. Entwurf - 08. Mai 2017

Das Volk des Landes Berlin möge das folgende Gesetz beschließen:

Artikel 1

Berliner Transparenzgesetz (BlnTG)

Abschnitt 1

Transparenzgebot

§ 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Informationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Informationen zu schaffen. Dieser Zugang soll möglichst umfassend, unmittelbar und barrierefrei gewährleistet werden, um die demokratische Meinungs- und Willensbildung und aktive Teilhabe der Bevölkerung am öffentlichen Leben zu fördern und eine bessere Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Informationen sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.
- (2) Veröffentlichungen sind Aufzeichnungen im Transparenzregister nach Maßgabe des § 6.
- (3) Transparenzregister ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, das alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen enthält.
- (4) Informationspflicht umfasst die Auskunfts- und die Veröffentlichungspflicht.

- (5) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, Informationen in das Transparenzregister nach Maßgabe dieses Gesetzes einzupflegen.
- (6) Auskunftspflicht ist die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.
- (7) Ein Vertrag der Daseinsvorsorge im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertrag, den eine informationspflichtige Stelle abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der vollständig oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Dies betrifft insbesondere Verträge, die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, das Verkehrs- und den öffentlichen Beförderungswesen, insbesondere Personennahverkehr. die Wohnungswirtschaft, insbesondere das öffentliche oder öffentlich geförderte Wohnungswesen, den Betrieb von Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung oder die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben. Verträge der Daseinsvorsorge sind außerdem solche Verträge, die Übertragung von Eigentum, Besitz, Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten an einer Sache, die zu einem der in Satz 2 genannten Bereiche gehören, betreffen, wenn die Übertragung die dauerhafte Erbringung der Daseinsvorsorgeleistung ermöglichen soll.

§ 3 Anwendungsbereich

- (1) Informationspflichtige Stellen sind:
 - 1. Behörden und sonstige Stellen der unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Verwaltung,
 - die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausführen,
 - 3. natürliche oder juristische Personen und deren Vereinigungen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Landes oder einer anderen informationspflichtigen Stelle unterliegen,

4. Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie überwiegend von anderen informationspflichtigen Stellen finanziert werden.

(2) Kontrolle im Sinne des Absatz 1 Nr. 3 liegt vor, wenn

- die Person bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
- 2. eine oder mehrere der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Stellen zusammen
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen, oder
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen, oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.
- (3) Gremien, die eine informationspflichtige Stelle beraten ohne selbst die Voraussetzungen nach Absatz 1 zu erfüllen, sind informationspflichtig, wenn
 - 1. die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums von informationspflichtigen Stellen berufen wird, oder
 - 2. die von informationspflichtige Stellen berufenen Mitglieder über die Stimmenmehrheit im Gremium verfügt.

(4) Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht

- für Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden sind, sowie für Disziplinarbehörden und für Vergabekammern hinsichtlich des Inhalts der den Entscheidungen zugrundeliegenden Vergabeakten,
- 2. für den Rechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden ist; dies gilt nicht für seine Berichte.
- 3. für die journalistische-redaktionelle Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten,

4. für Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung sowie der Innenrevisionen.

§ 4 Informationsrecht

- (1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen und vollständigen Zugang zu bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen.
- (2) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der nach diesem Gesetz zugänglich gemachten Informationen ist unentgeltlich zu jedem Zweck gestattet, sofern dem keine anderweitigen Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (3) Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen, bleiben unberührt. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

§ 5 Organisationspflichten

- (1) Die informationspflichtigen Stellen treffen geeignete organisatorische Vorkehrungen, um der Informationspflicht nachzukommen und um Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 14 bis 16 unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abtrennen zu können. Informationen sind in geeigneten Formaten digital zu erfassen, zu speichern und aufzubereiten, sodass eine Veröffentlichung oder ein Informationszugang auf Antrag ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich sind.
- (2) Verträge der informationspflichtigen Stellen mit Dritten sind so auszugestalten, dass aus diesen herrührende Rechte Dritter der Durchführung und Umsetzung dieses Gesetzes einschließlich des Zugangs zu, der freien Nutzung, der Weiterverwendung und der Verbreitung der Informationen nicht entgegenstehen.
- (3) Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 Euro, die nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Vertragsabschluss zu veröffentlichen sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und die informationspflichtige Stelle innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurücktreten kann. Eine Abweichung von Satz 1 ist im Fall von Gefahr im Verzug oder drohender schwerer Schäden zulässig. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der endgültige Vertragstext bereits vor Vertragsabschluss für mindestens einen Monat veröffentlicht war. Verträge, die unter Verstoß gegen die Anforderungen dieses Absatzes 3 geschlossen wurden, sind nichtig.
- (4) Soweit eine Informationspflicht gegenwärtig nicht besteht, jedoch Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Umstände, die der Informationspflicht gegenwärtig entgegenstehen, nicht

dauerhaft fortbestehen werden, weist die informationspflichtige Stelle im Transparenzregister bzw. gegenüber dem Antragssteller darauf hin. Eine Veröffentlichung bzw. Herausgabe der betreffenden Informationen erfolgt von Amts wegen nach Wegfall der Gründe, die dem Informationszugang entgegenstanden.

Abschnitt 2

Veröffentlichungspflicht und Veröffentlichung

§ 6 Veröffentlichungspflichtige Informationen

- (1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen
 - 1. Gesetze und Rechtsverordnungen des Landes,
 - Tagesordnungen des Senats, Senatsvorlagen, Beschlüsse des Senats und der Bezirke, Mitteilungen des Senats an das Abgeordnetenhaus oder den Bundesrat,
 - 3. sonstige Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
 - 4. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
 - 5. Satzungen und Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen,
 - 6. Amtsblätter, amtliche Statistiken, Tätigkeitsberichte und Ergebnisse der Rechnungsprüfung,
 - 7. interne Gutachten und Studien informationspflichtiger Stellen, sowie Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, Studien und Vermerke externer Stellen, soweit sie von informationspflichtigen Stellen in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung einer informationspflichtigen Stelle einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
 - 8. geeignete Verbraucherinformationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen,
 - 9. Geodaten sowie Bodenrichtwertkarten und Mietspiegel,
 - 10. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer informationspflichtigen Stelle außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden,
 - 11. das Baumkataster,
 - 12. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit-, Flächennutzungs- und Landschaftspläne sowie das Verzeichnis der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,

- 13. Daten und Pläne zu öffentlichen Liegenschaften, insbesondere Liegenschaftspläne und Angaben über Nutzungszwecke,
- 14. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide,
- 15. Informationen, hinsichtlich derer die informationspflichtige Stelle eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder Auslegung durchführt,
- 16. Informationen über Subventions- und Zuwendungsvergaben, die Vergabe von Fördermitteln, Sponsoring und Spenden, insbesondere über den Gewährenden, den Empfänger, die Höhe, die Rechtsgrundlage und den Zweck von erhaltenen oder gewährten Zahlungen und Leistungen,
- 17. die wesentlichen Unternehmensdaten von Unternehmen, an denen informationspflichtige Stellen beteiligt sind, einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen einschließlich aller Zusatzleistungen wie Boni oder geldwerten Sachleistungen für die Leitungsebene,
- 18. Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704),
- 19. Verträge der Daseinsvorsorge und sonstige Verträge einschließlich der Anhänge und Nebenabreden,
- 20. Vergabeentscheidungen,
- 21. aufsichtsrechtliche Entscheidungen der Fach- und Rechtsaufsicht,
- 22. Auskünfte über die personelle Zusammensetzung von Aufsichtsräten, Geschäftsführungen, Steuerungsausschüssen oder anderweitig an wesentlichen Entscheidungsprozessen beteiligten Gremien,
- 23. Informationen, die im Rahmen des Antragsverfahrens elektronisch zugänglich gemacht wurden,
- 24. Informationen, für die bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht.
- 25. Verträge mit einem Gegenstandswert von weniger als 20.000 Euro, wenn zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über weniger als insgesamt 20.000 Euro abgeschlossen worden sind,
- 26. Subventions- und Zuwendungsvergaben, sofern deren addierter Wert für den jeweiligen Empfänger innerhalb von zwölf Monaten unter 1.000 Euro liegt sowie Zuwendungen an natürliche Personen als Hilfe zum Leben, die auf gesetzlicher Grundlage erfolgen,

27. Erteilung einer Baugenehmigung und eines -vorbescheides an einen Antragsteller, sofern es sich um ein Bauvorhaben in einem reinen Wohngebiet (§ 3 BauNVO) oder in einem allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) handelt.

§ 7 Transparenzregister

- (1) Der Senat richtet das Transparenzregister des Landes ein. Er wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere zu Einzelheiten der Veröffentlichung, konkreten Datenformaten oder zur Veröffentlichungspflicht. Verfahrensabläufen Erfüllung der jeweiligen informationspflichtigen Stellen haben sicherzustellen, dass die zentrale Zugänglichkeit aller Veröffentlichungspflicht unterliegenden Informationen ihrer über dieses Transparenzregister jederzeit gewährleistet ist.
- (2) Der Zugang zum Transparenzregister ist barrierefrei, kostenlos und anonym. Er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt.
- (3) Das Transparenzregister enthält eine anonyme Rückmeldefunktion. Diese soll es dem Nutzer ermöglichen, vorhandene Informationen zu bewerten, Informationswünsche zu äußern oder auf Informationsdefizite hinzuweisen.

§ 8 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

- (1) Informationen nach § 6 sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen, in elektronischer Form im Transparenzregister zu veröffentlichen. Hierbei ist auch zu erfassen, von wem diese Information wann erstellt wurde, zu welcher Informationskategorie im Sinne des § 6 die Information gehört und wann sie von welcher informationspflichtigen Stelle in das Transparenzregister eingestellt wurde. Bei Verträgen sind alle Vertragsparteien zu erfassen. Alle Informationen müssen leicht auffindbar, maschinell mindestens nach den in den vorstehenden Sätzen genannten Datenkategorien und im Volltext durchsuchbar und für den Nutzer druck- und speicherbar sein.
- (2) Alle veröffentlichten Informationen müssen in einem maschinenlesbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat muss auf verbreiteten und offenen Standards basieren.

- (3) Die Informationen im Transparenzregister müssen bis zu ihrer Archivierung, mindestens aber für die Dauer von zehn Jahren nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.
- (4) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss eine Änderungshistorie vorgehalten werden, aus der sich neben jeder Änderung die jeweils vor und nach der Änderung geltende Fassung ergibt.

Abschnitt 3

Auskunftspflicht und Auskunftserteilung

§ 9 Antrag

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Einer Begründung des Antrages bedarf es nicht. Die informationspflichtige Stelle entscheidet über den Antrag durch Verwaltungsakt.
- (2) Der Antrag kann schriftlich, elektronisch, zur Niederschrift oder mündlich gestellt werden. Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen oder soweit möglich zu beschreiben. Der Antrag darf auch pseudonym gestellt werden.
- (3) Soweit keine unmittelbare Zugänglichmachung der Information erfolgt, bestätigt die angerufene Stelle den Eingang des Antrags unverzüglich elektronisch oder schriftlich.
- (4) Ist der Antrag unbestimmt, ist dies dem Antragsteller innerhalb eines Monats mitzuteilen und ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt der Antragsteller der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung des Antrags (§ 10 Abs. 1 Satz 1) erneut. Kommt der Antragsteller der Aufforderung nicht nach und ist sein Begehr auch nicht durch Auslegung zu ermitteln, so lehnt die informationspflichtige Stelle den Antrag mit entsprechender Begründung ab.
- (5) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständig sind alle Stellen, bei denen die begehrte Information vorhanden ist. Ist die Stelle, an die der Antrag gerichtet wurde, nicht die zuständige Stelle, leitet sie den Antrag an die zuständige Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist und der Antragsteller in die Weiterleitung eingewilligt hat. Anstelle der Weiterleitung kann die Stelle den Antragsteller auf die ihr bekannte informationspflichtige Stelle hinweisen, die über die Informationen verfügt.

(6) Soweit Informationsträger sich vorübergehend bei einer anderen Stelle befinden und dort nicht zugänglich sind, schafft die Stelle diese oder Kopien derselben zum Zwecke des Zugangs heran.

§ 10 Entscheidung über den Antrag

- (1) Die zuständige Stelle macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Arbeitstagen zugänglich. Eine Prüfung auf Richtigkeit der überlassenen Information erfolgt nicht. Bekannte Tatsachen, die die Unrichtigkeit der Information begründen oder begründen können, sind der antragstellenden Person mitzuteilen.
- (2) Soweit und solange bestimmte Informationen, auf die sich der Antrag bezieht, aufgrund der §§ 14 bis 16 teilweise nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht der Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen fort. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht ein Anspruch auf Auskunftserteilung.
- (3) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich. Der Antragsteller kann auf die Einhaltung der Schriftform verzichten.
- (4) Werden in Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Informationsträger zugänglich gemacht, so ist anzugeben, wo und in welchem Umfang Informationen nicht zugänglich gemacht wurden und um welche Art von Informationen es sich handelt.
- (5) Soweit Umfang und Komplexität des Antrags dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 einmalig auf 30 Arbeitstage verlängert werden. Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung und deren Gründe innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu informieren.
- (6) Sofern der Informationszugang voraussichtlich nur vorübergehend ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 4), weist sie den Antragsteller darauf hin.

§ 11 Ausgestaltung der Informationszugangspflicht

(1) Nach Wahl der antragstellenden Person ist Auskunft zu erteilen oder es ist der Informationsträger zugänglich zu machen, der die begehrten Informationen enthält. Dies umfasst insbesondere das Recht, Einsicht in Akten zu nehmen, dies auch dann, wenn die Akten bereits abgelegt sind.

- (2) Die zuständige Stelle hat dem Antragsteller ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für die Wahrnehmung des Informationszugangs zur Verfügung zu stellen. Die Anfertigung von Notizen und Fotografien ist gestattet. Können die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllt werden, so hat die zuständige Stelle dem Antragsteller Kopien der Informationsträger zur Verfügung zu stellen.
- (3) Auf gesonderten Antrag sind Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für die elektronische Übermittlung von Dateien. Hat die antragstellende Person keine Angabe zum gewünschten Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.
- (4) Auf Verlangen der antragstellenden Person sind die begehrten Informationen in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass diese mit frei verfügbarer Software gelesen werden können. Maschinenlesbare Informationsträger sind einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen zur Verfügung zu stellen. Soweit die Anforderungen von Satz 1 und 2 nicht erfüllt werden können, sind lesbare Ausdrucke zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die informationspflichtige Stelle kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

§ 12 Verfahren bei Beteiligung Betroffener

- (1) Sofern der Informationszugang personenbezogene Daten (§ 15) oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 16) betrifft, so ist der Betroffene anzuhören.
- (2) Die informationspflichtige Stelle gibt den Betroffenen schriftlich oder elektronisch Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Die Frist des § 10 Abs. 1 Satz 1 verlängert sich entsprechend. Der Antragsteller ist auf die Drittbeteiligung und die damit einhergehende Verlängerung der Bearbeitungsfrist hinzuweisen.
- (3) Nimmt der Betroffene die Möglichkeit zur Stellungnahme nicht innerhalb eines Monats ab Zugang des Schreibens nach Absatz 1 Satz 2 wahr, so wird vermutet, dass der Auskunftserteilung keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen. Der Betroffene ist im Rahmen seiner Anhörung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.
- (4) Die informationspflichtige Stelle entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Betroffenen über den Antrag. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist auch dem

Betroffenen bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Betroffenen gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Betroffenen zwei Wochen verstrichen sind.

§ 13 Gebühren und Auslagen

Für Tätigkeiten aufgrund dieses Gesetzes werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

Abschnitt 4

Ausnahmen von der Informationspflicht

§ 14 Schutz öffentlicher Belange

Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit und solange

- durch die vorzeitige Bekanntgabe von Entwürfen und Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung der Erfolg von Entscheidungen vereitelt werden würde. Nicht der unmittelbaren Vorbereitung dienen Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, regelmäßige Ergebnisse der Beweiserhebung, Auskünfte, Gutachten sowie Stellungnahmen Dritter,
- 2. die Bekanntgabe der Informationen die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde,
- 3. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gefährdet würde.

§ 15 Schutz personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten sind von der Informationspflicht ausgenommen. Dies gilt nicht für
 - 1. Daten im Zusammenhang mit der Ausübung eines öffentlichen Amts, mit einer Tätigkeit als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Funktion, dies betrifft insbesondere Namen, akademische Grade, Berufs-, Funktions- oder

- Dienstbezeichnungen, dienstliche Anschriften, dienstliche Telefon- und Faxnummern sowie dienstliche E-Mail-Adressen,
- 2. Daten, deren Kenntnis erforderlich ist für die Bestimmung, Unterscheidung, Zuordnung oder den Nachvollzug des Handelns informationspflichtiger Stellen
- 3. Namen von Vertragspartnern bei Verträgen und Vergabeentscheidungen
- 4. Informationen in Baugenehmigungen und -vorbescheiden, aus denen sich ein Personenbezug herstellen lässt
- 5. Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 6 Absatz 1 Nummer 16, soweit es sich um die Empfänger von Einzelförderungen handelte; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.
- (2) Auf Antrag ist Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn
 - 1. der Betroffene eingewilligt hat oder
 - der Zugang zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten ist oder
 - 3. ein öffentliches Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen.

§ 16 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

- (1) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit und solange durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Information überwiegt das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen. Hinsichtlich Informationen, die rechtswidrig in den Verfügungsbereich des Inhabers des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gelangt sind oder Informationen, die rechtswidriges Handeln oder Unterlassen in dessen Verantwortungsbereich belegen, überwiegt das öffentliche Interesse regelmäßig.
- (2) Das öffentliche Interesse überwiegt, soweit das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile besteht, die von Anlagen, Vorhaben oder Stoffen ausgehen können. Insbesondere überwiegt das öffentliche Interesse an der Information das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen, wenn das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über vom Betroffenen angewandte Produktionsverfahren,

die Art und Wirkungsweise der vom Betroffenen eingesetzte Schutzvorkehrungen gegen schädliche Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile oder die Art und Zusammensetzung von Betroffenen hergestellter oder eingesetzter Stoffe besteht und es nur durch die Offenbarung dieser Angaben möglich ist,

- die Gefahren und Risiken für die Umwelt oder ihre Bestandteile zu beurteilen, die von den angewandten Produktionsverfahren oder den hergestellten oder verwendeten Stoffen im Normalbetrieb oder Störungsfall ausgehen oder
- 2. zu beurteilen, ob die durch den Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen dem Stand der Technik entsprechen.

Satz 2 gilt entsprechend hinsichtlich der Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit sowie der insoweit getroffenen Schutzvorkehrungen.

- (3) Das öffentliche Interesse überwiegt das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen regelmäßig im Fall von
 - 1. Angaben über Emissionen in die Umwelt;
 - 2. Ergebnisse amtlicher Messungen;
 - 3. Angaben über die Ausstattung amtlicher Messstellen;
 - 4. Angaben über Empfänger und Höhe öffentlicher Fördermittel;
 - 5. Angaben über Bieter und die Höhe der Gebote bei Ausschreibungen durch öffentliche Stellen, soweit der Eröffnungstermin abgeschlossen ist;
 - 6. Angaben über Auftragnehmer und vereinbarte Preise bei freihändig vergebenen Aufträgen öffentlicher Stellen;
 - 7. Angaben über erzielte Erlöse bei dem Verkauf öffentlichen Eigentums.

Abschnitt 5

Absicherungen des Informationsrechts

§ 17 Benachteiligungsverbot

Niemandem darf ein Nachteil daraus erwachsen, dass er oder sie Rechte aus diesem Gesetz ausübt, Dritte bei der Ausübung von Rechten aus diesem Gesetz unterstützt oder eine Information der Öffentlichkeit zugänglich macht, die nach diesem Gesetz der Veröffentlichungspflicht unterlag.

§ 18 Anrufung der oder des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

- (1) Eine Person, die der Ansicht ist, dass einem Rechtsanspruch oder einer Rechtspflicht nach diesem Gesetz nicht rechtzeitig oder nicht hinlänglich nachgekommen wurde oder sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann den oder die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen.
- (2) Der oder die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.
- (3) Die informationspflichtigen Stellen und die mit dem Betrieb des Transparenzregisters beauftragte Stelle sind verpflichtet, den oder die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und seine oder ihre Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dem oder der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist dabei insbesondere
 - Auskunft zu ihren oder seinen Fragen zu erteilen sowie die Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen, und
 - 2. Zutritt zu Diensträumen zu gewähren.

Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen. Stellt der Senat im Einzelfall fest, dass durch eine mit der Einsicht verbundene Bekanntgabe von Informationen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet ist, dürfen die Rechte nach Absatz 2 nur von der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit persönlich ausgeübt werden.

(4) Der oder die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit informiert die Bürgerinnen und Bürger über Fragen der Informationspflicht. Sie oder er berät den Senat, die mit dem Betrieb des Transparenzregisters beauftragte Stelle und die sonstigen informationspflichtigen Stellen in Fragen des Informationszugangs und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Auf Ersuchen des Abgeordnetenhauses oder des Senats soll der oder die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge nachgehen, die ihren bzw. seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen. Auf Anforderung Abgeordnetenhauses, des Senats oder eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses hat die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Gutachten zu erstellen und Bericht zu erstatten. Außerdem legt sie oder er mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor. Sie oder er kann sich jederzeit an das Abgeordnetenhaus wenden. Schriftliche Äußerungen gegenüber dem Abgeordnetenhaus sind gleichzeitig dem Senat vorzulegen.

- (5) Stellt die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz bei der mit dem Betrieb des Transparenzregisters beauftragten Stelle oder bei sonstigen informationspflichtigen Stellen fest, so fordert sie oder er diese zur Mängelbeseitigung auf. Bei erheblichen Verletzungen der Informationspflicht beanstandet sie oder er dies:
 - im Bereich der Verwaltung und der Gerichte gegenüber der Fachaufsichtsbehörde nach § 8 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG);
 - 2. im Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ;
 - 3. im Bereich des Abgeordnetenhauses und des Rechnungshofes gegenüber der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten;
 - 4. im Bereich der natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts und deren Personenvereinigungen gegenüber der Stelle, deren Kontrolle diese unterliegen. Sie oder er soll zuvor die betroffene Stelle zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auffordern und die zuständige Aufsichtsbehörde über die Beanstandung unterrichten.

Mit der Feststellung und der Beanstandung soll die oder der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Informationszugangs verbinden.

- (6) Werden die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, richtet die oder der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eine weitere Beanstandung an die jeweils zuständige Stelle.
- (7) In den Fällen des Absatz 5 kann der oder die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit soweit ihm bzw. ihr die Informationen vorliegen diese auch selbst der Veröffentlichung zuführen, soweit er oder sie dies in der Aufforderung zur Stellungnahme nach Absatz 5 unter Verweis auf diesen Absatz angekündigt hat und die aufgeforderte Stelle dieser beabsichtigten Veröffentlichung nicht binnen einen Monats schriftlich widerspricht.

(8) Das Recht, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

§ 19 Förderung durch den Senat

Der Senat wirkt darauf hin, dass die informationspflichtigen Stellen die Informationspflicht in einer dem Gesetzeszweck Rechnung tragenden Weise erfüllen und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Informationspflicht unterrichtet wird. Er berichtet regelmäßig über die Nutzung der Auskunftsmöglichkeiten.

§ 20 Statistiken

- (1) Die informationspflichtigen Stellen führen Statistiken, aus denen sich ergibt:
- 1. die Anzahl der eingereichten Anträge;
- 2. der jeweilige Gegenstand der abgelehnten Anträge;
- 3. die Anzahl der abgelehnten Anträge;
- 4. die Gründe für die Ablehnung von Anträgen nach Maßgabe der jeweils angewandten gesetzlichen Vorschrift.
- (2) Die Statistiken nach Absatz 1 werden einmal jährlich veröffentlicht.

Abschnitt 6

Umweltinformationen

§ 21 Umweltinformationen und Umweltzustandsbericht

(1) Der freie Zugang zu Umweltinformationen in Berlin und die Verbreitung dieser Umweltinformationen richten sich nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes https://www.gesetze-im-internet.de/uig 2005/BJNR370410004.html vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 1, 2 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3, 6 Absatz 2 und 5 sowie der §§ 11 bis 14 sowie nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Soweit im Umweltinformationsgesetz auf die informationspflichtige Stelle nach § 2 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes verwiesen wird, wird dies durch die informationspflichtige Stelle im Sinne dieses Gesetzes ersetzt.

(2) Das für den Umweltschutz zuständige Mitglied der Landesregierung veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Gebiet des Landes, dessen Entwicklung in den vergangenen vier Jahren und dessen voraussichtliche Entwicklung in den kommenden vier Jahren. Die Berichte müssen Informationen über die Umweltqualität sowie über Umweltbelastungen enthalten.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 22 Staatsverträge

Beim Abschluss von Staatsverträgen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

§ 23 Altverträge

- (1) Geheimhaltungsklauseln und ähnliche Abreden in Verträgen mit informationspflichtigen Stellen, die nach dem 30.10.1999 abgeschlossen wurden und auf die das Informationsfreiheitsgesetz Anwendung fand, können der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegengehalten werden.
- (2) In Verträgen, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen, geändert oder ergänzt werden, sind Geheimhaltungsklauseln und ähnliche Abreden, die die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes beschränken, unzulässig und unbeachtlich.
- (3) Wird ein Antrag auf Information hinsichtlich eines Vertrages gestellt, auf den die vorstehenden Absätze keine Anwendung finden, so hat die beteiligte informationspflichtige Stelle den Vertragspartner zu Nachverhandlungen mit dem Ziel aufzufordern, die Informationen freizugeben. Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Einigung erzielt werden, so wird der Informationszugang gewährt, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt.

§ 24 Rechtsweg

(1) Für Streitigkeiten um Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Dies gilt auch, wenn sich der Rechtsstreit gegen eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 richtet. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

(2) Hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Darüber hinaus ist der Antragsteller über sein Recht zu belehren, sich an die oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden (§ 18 Abs. 1). Der Antragsteller ist auch darüber zu belehren, dass durch die Anrufung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Klagefrist nicht gehemmt wird.

Artikel 2

Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Berlin

§ 32 Abs. 3 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Archivgesetzes des Landes Berlin

In § 9 Abs. 6 Satz 2 wird "Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 285) geändert worden ist" ersetzt durch "Berliner Transparenzgesetz".

Artikel 4

Änderung des Berliner Pressegesetzes

§ 4 Abs. 5 wird ersetzt durch "Die Vorschriften des Berliner Transparenzgesetzes bleiben unberührt."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung

§ 6 Abs. 2 wird ersetzt durch "Die Regelungen der §§ 14 bis 16 des Berliner Transparenzgesetzes gelten entsprechend." In § 6 Abs. 6 wird "Berliner Informationsfreiheitsgesetzes" ersetzt durch "Berliner Transparenzgesetzes".

Artikel 6

Übergangsregelungen, Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Berliner Informationsfreiheitsgesetz in seiner geltenden Fassung außer Kraft.
- (2) Die Regelungen zur Veröffentlichungspflicht und über das Transparenzregister gelten
- 1. für informationspflichtige Stellen nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 drei Jahre nach Verkündung des Gesetzes,
- 2. für alle anderen informationspflichtigen Stellen sechs Jahre nach Verkündung des Gesetzes,
- 3. für Informationen, die vor der Geltung der Veröffentlichungspflicht dieses Gesetzes aufgezeichnet worden sind, nur soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen.